

2023/228 0.07.17.2 Sitzungen

Erlass Gasversorgungsverordnung (Parlamentsgeschäft 23.06.17)

### Beschluss Stadtrat

1. Antrag und Weisung für den Erlass einer Gasversorgungsverordnung werden genehmigt und dem Parlament zur Beschlussfassung unterbreitet.
2. Öffentlichkeit des Beschlusses:
  - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
3. Mitteilung durch Stadtwerke an:
  - Gemeindeschreiber Seegräben
4. Mitteilung durch Sekretariat an:
  - Parlamentsdienste (als Antrag und Weisung mit Aktenverzeichnis)
  - Abteilung Finanzen
  - Leiter Stadtwerke
  - Werkkommission

### Erwägungen

Das Ressort Tiefbau, Umwelt + Energie unterbreitet dem Stadtrat den Antrag und Weisung zum Erlass der Gasversorgungsverordnung der Stadt Wetzikon zur Weiterleitung an das Parlament.

### Antrag

Der Stadtrat beantragt dem Parlament, es möge folgenden Beschluss fassen:  
(Zuständig im Stadtrat Henry Vettiger, Ressort Tiefbau + Energie)

1. Die Gasversorgungsverordnung der Stadt Wetzikon wird genehmigt.
2. Die Inkraftsetzung erfolgt nach der Beschlussfassung im Parlament bzw. nach Ablauf des fakultativen Referendums auf einen vom Stadtrat zu bestimmenden Zeitpunkt.

### Weisung

#### Ausgangslage

Die Stadt Wetzikon verfügt über keine Verordnungen für die Versorgung mit Gas und Strom. Die Verordnung für die Versorgung mit Wasser wurde 2022 vom Parlament erlassen. Die Gebührenbestimmungen für die Versorgung mit Gas, Strom und Wasser sind seit 2018 im Kapitel 17 der Gebührenverordnung der Stadt Wetzikon (GebVO) enthalten und wurden 2022 komplettiert. Die weiteren Bestimmungen zur Gas- und Stromversorgung sind heute noch in den "Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und Lieferung von Energie und Wasser" (AGB) der Stadtwerke Wetzikon (Stadtwerke) enthalten.

Die Vervollständigung der Versorgungsverordnungen soll mit dem vorliegenden (für Gas) bzw. dem parallellaufenden (für Strom) Antrag vollzogen werden. Diese sollen insbesondere die eigentums- und verantwortungsrelevanten Bestimmungen beim Anschluss von Bauten und Anlagen an das Versorgungsnetz der Stadtwerke, die heute in den AGB der Stadtwerke enthalten sind, regeln. Die Versorgungsverordnungen sind von der Legislative bzw. vom Stadtparlament mit Referendumsmöglichkeit zu erlassen und stellen somit im Abgaberecht ein Gesetz im formellen Sinn dar. Nach dem Erlass der fehlenden Versorgungsverordnungen werden die AGB der Stadtwerke in der heutigen Form aufgehoben.

#### Vorliegende Gasversorgungsverordnung

Während die GebVO die Arten, die Bemessungsgrundlagen und den Kreis der gebührenpflichtigen Personen in der Gasversorgung regelt, bildet die zur Genehmigung vorliegende Verordnung die rechtliche Grundlage für Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt, Abänderung und Erneuerung der Gasversorgungsanlagen und -netzen. Sie regelt ebenso die Beziehungen zu den Grundeigentümerinnen/Grundeigentümern bzw. Gasbezüglerinnen/Gasbezüglern. Die zwingende Regelung der Finanzierung der Gasversorgung bzw. die Regelung der Erhebung von einmaligen Netzanschluss- und Netzkostenbeiträgen wie auch die Grundsätze von wiederkehrenden Netznutzungs- und Lieferentgelten werden im Kapitel 17 der GebVO geregelt. Die wiederkehrenden Entgelte der Gasversorgung entsprechen den Vorgaben der Verbändevereinbarung nach "Nemo-Manual". Sie werden durch den Stadtrat genehmigt und in regelmässigen Abständen durch die Zertifizierungsstelle Nemo sanktioniert. Die Gebühren der Stadtwerke gelten als behördlich festgelegte Preise im Sinne von Art. 14 des Preisüberwachergesetzes, d. h. sie sind dem Preisüberwacher vor dem Erlass zur Prüfung einzureichen.

Weitergehende Detaillierungen zur Gasversorgung werden zur Illustration, Kommunikation und Ausführungshilfe in neu zu erlassende "Allgemeine Ausführungsbestimmungen" aufgenommen. Die AGB der Stadtwerke in heutiger Form verlieren ihren Zweck und werden aufgehoben.

Derzeit liegt noch kein Bundesgesetz zur Gasversorgung vor. Gemäss WEKO-Entscheidung vom 25. Mai 2020 gilt hingegen der Gasmarkt grundsätzlich als vollständig geöffnet, d. h. Gasbezüglerinnen/Gasbezügler haben die Möglichkeit, ihren Lieferanten frei zu wählen. In den nächsten Jahren wird es auf Bundesebene kein Spezialgesetz für die Gasversorgung und somit keine übergeordnete Gasmarktregulierung geben. Somit gibt es bis auf Weiteres in der Gasversorgung keine gesicherte Regelung der Grundversorgung wie es in der Stromversorgung der Fall ist. Die Bestimmungen der vorliegenden Gasversorgungsverordnung müssen deshalb für die Übergangszeit bis zum Erlass eines Gasversorgungsgesetzes verbindliche Regelungen für die Beziehungen zwischen den Gasbezüglerinnen/Gasbezüglern und den Stadtwerken festlegen und dabei auch die Tatsache berücksichtigen, dass gemäss WEKO-Entscheidung der Gasmarkt rechtlich geöffnet ist. In Vorwegnahme einer künftigen Teilmärköffnung wird in vorliegender Verordnung zwischen Gaslieferungen nach "Tarifstrukturen der Stadtwerke" und nach "vertraglichen Vereinbarungen" unterschieden. Damit soll für die Beziehungen zu den Gasbezüglerinnen/Gasbezüglern über einen längeren Zeitraum ein gesicherter rechtlicher Rahmen geschaffen werden. Im Weiteren wird sichergestellt, dass Gasbezüglerinnen/Gasbezügler wieder zurück in die Tarifstrukturen der Stadtwerke zurückkehren können, nachdem sie vorher Gas nach vertraglichen Vereinbarungen bei den Stadtwerken oder bei Dritten bezogen haben. Gewisse Bedingungen (Kostenpflicht beim erstmaligen Wechsel der Messeinrichtung für den freien Markt und Begrenzung der Wechselmöglichkeit auf einmal jährlich) sind in der Verordnung vorgesehen, um den Wechsel kleinerer Gasbezüglerinnen/Gasbezügler etwas zu hemmen und den saisonalen Wechsel zu unterbinden.

Bei der Belieferung von Gasbezüglerinnen/Gasbezüglern nach vertraglichen Vereinbarungen werden die Lieferpreise grundsätzlich nach Marktbedingungen festgelegt. Diese Preise unterliegen nicht den Vorgaben der Gebührenverordnung für wiederkehrende Entgelte (Art. 74 Abs. 2 GebVO). Soweit es für Vertragskundinnen/Vertragskunden allgemein verbindliche Vorgaben braucht, werden diese in gesonderten "Allgemeinen Lieferbedingungen" geregelt.

Die vorliegende Gasversorgungsverordnung, die GebVO sowie die jeweils gültigen Tarifblätter bilden die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen den Stadtwerken und den Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer bzw. ihren Kundinnen/Kunden. Sie sind aufeinander abgestimmt und konsistent zueinander. Es wird in allen Dokumenten, wo immer sinnvoll, die gleiche Terminologie verwendet.

### **Das Wesentliche der vorliegenden Gasversorgungsverordnung in Kürze**

- In den allgemeinen Bestimmungen wird der Zweck und der Geltungsbereich (Art. 1), die Organisation der Gasversorgung als Eigenwirtschaftsbetrieb im Sinne des Gemeindegesetz (Art. 2), das Versorgungsgebiet und der Versorgungsauftrag für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Gaslieferung geregelt (Art. 3). Die Stadtwerke haben keinen allgemeinen Versorgungsauftrag im Gasgeschäft (Art. 3 Abs. 1). Die Stadtwerke passen das Versorgungsgebiet aufgrund des Energieplans, der energetischen Vorgaben der Stadt Wetzikon und der Wirtschaftlichkeit laufend den veränderten Voraussetzungen an. Die Stadtwerke können Teile der Gasversorgung stilllegen (Art. 3 Abs. 2). Die Stadtwerke können eigene Gastankstellen betreiben und weitere Dienstleistungen anbieten (Art. 3 Abs. 3). Die Stadtwerke erfüllen die Verpflichtungen der Gaslieferverträge, welche die Stadt Wetzikon mit Nachbargemeinden und Dritten abgeschlossen hat (Art. 3 Abs. 4).

- Das Rechtsverhältnis ist in der Verordnung über die Gasversorgung analog wie bei der Wasser- und Stromversorgung geregelt. Die Regeln und Bedingungen der heute gültigen AGB der Stadtwerke werden weitgehend übernommen (II.).
- Das Gasverteilnetz umfasst die der Gasversorgung dienenden Anlagen und Leitungen, welche sich im Eigentum der Stadt Wetzikon befinden und sind dem Verwaltungsvermögen der Stadtwerke zugeordnet. Der Ausbau des Verteilnetzes (Ausdehnung und Kapazität) erfolgt nach wirtschaftlichen Grundsätzen im Rahmen der Möglichkeiten der Stadtwerke. Für die technische Auslegung des Verteilnetzes und der Netzanschlüsse sind die gesetzlichen Vorschriften, die Branchendokumente, die ergänzenden technischen Vorschriften der Stadtwerke sowie die anerkannten Regeln der Technik massgebend (Art. 11).
- Die Definition des Netzanschlusses und die Eigentums- und Verantwortungsgrenzen entsprechen dem Regelwerk des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfachs (SVGW) und den heutigen AGB der Stadtwerke (Art. 12). Die Kostentragung im Zusammenhang mit dem Netzanschluss richtet sich nach der geltenden Gebührenverordnung der Stadt Wetzikon (Art. 14).
- Die Kostentragung für Unterhalt und Abänderungen, inkl. Demontage, ist nach dem Regelwerk des SVGW geregelt und entspricht der heutigen Regelung in den AGB der Stadtwerke. Die Kosten des Unterhalts und des Ersatzes im öffentlichen Grund tragen die Stadtwerke. Im privaten Grund tragen die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer diese Kosten (Art. 15).
- Die Stadtwerke haben das Recht, Abnahmekontrollen an Hausinstallationen nach ihrer Erstellung, Abänderung oder Ersatz auf eigene Kosten durchzuführen. Ebenfalls übernehmen die Stadtwerke die Kosten für die periodischen und Sicherheitskontrollen. Installationskontrollen auf Begehren der Kundinnen/Kunden werden in Rechnung gestellt (Art. 19).
- Die Verteilung und die Lieferung von Gas erfolgen nach der Leistungsfähigkeit der Anlagen und nach der Beschaffenheit des gelieferten Gases der Lieferanten der Stadtwerke. Die Stadtwerke sind nicht verpflichtet, das Netz auszubauen (Art. 21).
- Die Stadtwerke sind berechtigt, im Falle höherer Gewalt, bei Betriebsstörungen, bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen des Verteilnetzes, bei Gasknappheit oder auf behördlich Anordnung die Gasabgabe in eigener Kompetenz vorübergehend entschädigungslos einzuschränken oder zu unterbrechen (Art. 22).
- Die Stadtwerke sind berechtigt, nach erfolgloser Mahnung und schriftlicher Ankündigung, die Gaslieferung an die Kundinnen/Kunden einzuschränken oder einzustellen, sofern diese die Regeln der Verordnung missachten, Zahlungsausstände haben und künftige keine Gewähr für regelmässige Zahlungen bieten und ihre Geräte und Anlagen Dritte gefährden (Art. 23).
- Kundinnen/Kunden, welche Gas ausserhalb der Tarifstrukturen der Stadtwerke bei den Stadtwerken oder bei Dritten beschaffen (Marktkunden), sorgen mit rechtsgültigen Verträgen für die Deckung ihres Gasbedarfs. Sie müssen den Stadtwerken spätestens bis zum 31. Oktober eines Jahres mitteilen, dass sie Gaslieferung ausserhalb der Tarifstrukturen der Stadtwerke ab dem 1. Januar des Folgejahres begehren. Die Kundinnen/Kunden übernehmen die Kosten für die erforderliche Umstellung der Mess- und Datenübertragungseinrichtung (vorbehältlich übergeordneten Rechts). Die Wiederaufnahme der Gaslieferungen durch die Stadtwerke (Rückkehr in die Versorgung nach den Tarifstrukturen der Stadtwerke) ist möglich, jedoch nur einmal jährlich (Art. 24). Diese Massnahmen zielen darauf ab, den Aufwand für die Umstellung auf Marktlieferungen zu reduzieren und saisonale Wechsel zu verhindern.

- Die Messeinrichtung wird von den Stadtwerken zur Verfügung gestellt und unterhalten. Die Kosten für die Erstinstallation der Messeinrichtung gehen zulasten der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer. Die Wartung der Messeinrichtung erfolgt durch die Stadtwerke. Kosten für den Wechsel von Messeinrichtungen für Marktlieferungen werden den Kundinnen/Kunden in Rechnung gestellt (Art. 25).
- Die Ableseperioden werden von den Stadtwerken festgelegt. Das Ablesen der Messeinrichtungen erfolgt durch die Stadtwerke. Die Stadtwerke können die Kundinnen/Kunden verpflichten, die Messeinrichtungen selbst abzulesen. Für die Feststellung des Gasverbrauchs und die Abrechnung sind einzig die Angaben der Messeinrichtungen der Stadtwerke massgebend (Art. 28).
- Die Finanzierung der Gasversorgung ist im Kap. 17 der GebVO geregelt. Die Höhe der einzelnen Beiträge bzw. Gebühren wird durch den Stadtrat innerhalb der in der GebVO aufgeführten Kriterien bzw. Bandbreiten festgelegt. Die anwendbaren einmaligen Beiträge sowie die wiederkehrenden Benützungsgebühren werden durch den Stadtrat in Tarifen festgelegt (Art. 31).
- Angesichts der Bedeutung klarer Inkassovorschriften für die Gasversorgung und auch der grossen Menge der zu verrechnenden Beträge wird in der vorliegenden Verordnung das Inkasso detailliert geregelt, auch wenn teilweise die allgemeinen Bestimmungen der GebVO Anwendung finden. Bei Nichtzahlung tritt der Zahlungsverzug ein. Erfolgt trotz Mahnungen keine Zahlung, wird die Betreibung eingeleitet. Bleibt nach abgeschlossenem Betreibungsverfahren eine Forderung der Stadtwerke ungedeckt, können die Stadtwerke die Versorgung mit Gas unterbrechen und das bestehende Rechtsverhältnis mit den Kundinnen/Kunden aufheben (Art. 32 und 33).
- Der Stadtrat ist gemäss Art. 21 der Gemeindeordnung zuständig für den Erlass von Reglementen und Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung sowie von Tarif- und Preisblättern (Art. 35).

### **Erwägungen des Stadtrats**

Die vorliegende Verordnung regelt die Gasversorgung im Versorgungsgebiet der Stadtwerke abschliessend. Die Finanzierung ist im Kap. 17 der GebVO geregelt.

Die vorliegende Gasversorgungsverordnung entspricht den Vorgaben der Verbändevereinbarung nach "Nemo-Manual" und gilt für die Netznutzung, den Netzanschluss und im Wesentlichen für die Gaslieferung nach den Tarifstrukturen der Stadtwerke. Sie bewegt sich im Rahmen der einschlägigen Branchenempfehlungen (Regelwerk des SVGW) und der Bestimmungen der aufzulösenden, heute gültigen AGB der Stadtwerke.

In Vorwegnahme einer Teilmarktöffnung durch Bundesgesetz wird in der vorliegenden Verordnung zwischen Gaslieferungen nach "Tarifstrukturen der Stadtwerke" und nach "vertraglichen Vereinbarungen" unterschieden. Dieses Vorgehen soll angesichts einer fehlenden übergeordneten Regulierung nach der Marktöffnung durch den WEKO-Entscheid eine sichere Rechtsgrundlage für die Beziehungen der Gasbezüger und der Stadtwerke schaffen.

Die vorliegende Gasversorgungsverordnung, die GebVO sowie die jeweils gültigen Tarifblätter bilden die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen den Stadtwerken und den Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer bzw. ihren Kundinnen/Kunden. Sie sind aufeinander abgestimmt und konsistent zueinander.

Für den Erlass, die Änderungen oder die Aufhebung von Grundsätzen für die Gebührenerhebung ist gemäss Art. 15 Ziff. 6 der Gemeindeordnung das Parlament unter Vorbehalt des fakultativen Referendums zuständig.

### **Fakultatives Referendum**

Nach Art. 10 der Gemeindeordnung unterstehen Beschlüsse des Parlaments grundsätzlich dem fakultativen Referendum, ausser sie sind durch Gesetz oder Gemeindeordnung davon ausgenommen. Für den Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Verordnungen besteht keine Befreiung von der Referendumspflicht, weshalb ein solcher Parlamentsbeschluss dem fakultativen Referendum untersteht.

### **Akten**

- Synopse Gasversorgungsverordnung
- Gasversorgungsverordnung
- Memorandum zur unabhängigen juristischen Prüfung der Gasversorgungsverordnung
- 652.1 Wasserversorgungsreglement (Verordnung) vom 12. Dezember 2022

Für richtigen Protokollauszug:



**Stadtrat Wetzikon**

Martina Buri, Stadtschreiberin